

## Müttermacht machts möglich

*Ein kürzlich ergangenes Urteil im Kanton Bern betrifft ein unverheiratetes Paar mit einem Kind, das sich vor zwei Jahren getrennt hatte. Da nicht verheiratet wurde das alleinige Sorgerecht automatisch der Mutter zugesprochen. Der Vater musste sich ein Besuchsrecht erst erkämpfen. Die Mutter weigerte sich beharrlich, die Tochter, jetzt dreieinhalb Jahre alt, zum Vater gehen zu lassen.*

Und jetzt geht los: Das Jugendamt der Stadt Bern bestimmt, dass „Vater und Mutter alles zu unterlassen haben, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil erschwert“.

Denkste: Die Mutter kümmert sich einen feuchten Kehricht um die Anordnungen des Jugendamts und lässt die Tochter kaum (mehr) zum Vater. Zumal dieser auch noch aufmüpfig, wie Männer nun mal sind, auch noch die Frechheit besitzt, eine Reduktion der Kinderalimente zu verlangen, weil die Kindsmutter ihn gebeten hatte, sein Arbeitspensum zu reduzieren!

Auf 11 (elf) eng beschriebenen Seiten begründet das Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland (Christoph Lerch, Regierungstatthalter, Michael Weber, wissenschaftlicher Mitarbeiter) seinen Entscheid, der Mutter sei keine Reduktion der Besuchstage der Tochter beim Vater zu gewähren. Sie unterliege mit ihrem Antrag. Sie habe die Verfahrenskosten von CHF 500.00 zu berappen und dem Vater eine Parteientschädigung von CHF 1'279.80 zu zahlen. Ihre eigene Anwältin kostete sie schlappe ca. 4'500 Franken. Dafür hatte sie Geld.

### Trotzdem sieht der Vater seine Tochter nur tröpfchenweise

Es wird eine Beiständin ernannt, die der Mutter genaue Vorgaben zu machen hat, wie das Prozedere ablaufen soll. Das ist der Mutter piepegal. Mit einer Beschwerde versuchte sie zu erreichen, die Besuchszeiten an den Wochenenden auf max. 48 Std. zu beschränken. Ansonsten sei die Tochter zu lange beim Vater. Ätsch! Schon wieder dem Vater ans Bein gepinkelt.

Er erfährt nicht, wer der Zahnarzt seiner Tochter ist und welche Behandlungen vorgenommen werden. Er weiss nichts von Elterntreffen, die im Kinderhort stattfinden. Seine Tochter fragt ihn hinterher vorwurfsvoll, warum er denn nicht dagewesen sei? Wiederum ein hinterhältiger Tritt in den Hintern des Vaters. Die Kita (Kinder-Tagestätte) Aaregg weigert sich beharrlich, dem Vater Auskunft oder Informationen über Verhalten und Fortschritt der Tochter zu liefern. Sie hätte das „vom Anwalt absegnen lassen“. Bei den stattfindenden Übergaben der Tochter läuft die Mutter jeweils wortlos davon. Die Mutter behauptet, das Kind habe während der Besuche beim Vater „Schaden genommen“. Ein beigezogener Kinderarzt kann nichts dergleichen feststellen. Die Mutter beschuldigt den Vater des sexuellen Missbrauchs der Tochter. Untersuchungen der Kinderschutzgruppe des Inselspitals zeigen, dass von sexuellem Missbrauch weit und breit nichts zu finden ist. Lauter Erfindungen der Mutter. Wegen übler Nachrede oder Verleumdung wird sie weder angeklagt noch verurteilt.

Mittlerweile ist es dem Vater völlig egal, wer alles von dieser Geschichte erfährt. Handzettel (siehe Ausriss), die er im Quartier aufhängt zeugen von den Stationen des Leidens für seine Tochter und für ihn.

Die Mutter trampelt fröhlich weiter auf der Seele des gemeinsamen Kindes herum und macht den Va-

### Fakten für eine Quartiergeschichte

2006  
Herbst 2006  
07/08  
98/08  
29.03.08  
06.08-08.09  
ab Sommer 08  
09  
Aug. 09  
Sept., Okt. 09  
Sept. 09  
Sept., Okt. 09  
04.11.09  
06.11.09  
07.11.09  
Nov. 09  
23.11.09

Klinikaufenthalt von F. (Mutter)  
T. (Vater) lernt F. kennen.  
Schwangerschaft und Absetzung der Antidepressiva  
Diverse Wechsel der PsychiaterInnen  
Depression, totale Kontakt- Gesprächs- und Informationsverweigerung während der Schwangerschaft. "Es geht Dich nichts an!"  
T. (Vater) lebt in Lausanne  
Geburt von L. (Tochter)  
Gemeinsame Wohnung in Bremgarten  
T. betreut jeden Donnerstag L.  
T. betreut jeden Mo & Do L.  
Wutausbrüche, Drohungen und depressive Phasen von F.  
Auflösung der Beziehung. F. zieht aus.  
T. betreut L. weiterhin jeden Mo & Do  
F. möchte, dass T. mehr Zeit mit L. verbringt. L. frage oft nach T.  
T. betreut L. an 12 Tagen im Sept. resp. 13 Tagen im Okt.  
L. weint und schreit nach "Papi" bei der Uebergabe zu F.  
L. weint und schreit nach "Papi" bei der Uebergabe zu F.  
F. verweigert T. bis auf Weiteres jegliche Betreuung/Besuch von L.  
Vorwürfe und Anschuldigungen. L. habe bei T. Schaden genommen.  
Anschuldigungen werden NICHT bestätigt.  
L. wird, ohne dass T. dies weiss, über Kreuz betreut. F. verwe...

Fragen:  
W  
Welche zusätzlichen Betreuungspersonen gibt es?  
Warum darf L. T. nicht anrufen.  
Warum darf T. am Kita-Elternabend nicht teilnehmen?  
etc.etc.etc.etc. F. schweigt

ich (T.) bin nun soweit, dass es mir egal ist wer diese Geschichte erfährt. Alle Personen und Stellen ziehen vor F. den ..... ein. Eine hat es nicht getan und wird ausgewechselt. Unterstützung bekommt in erster Linie die Mutter. Als Inhaberin des alleinigen Sorgerechts hat F. die gesamte Macht und kann tun und lassen was sie möchte. All dies ohne Konsequenzen.  
Ich habe versucht mich auf Fakten zu beschränken, ausmalen dürft ihr die Geschichte nun selber. Die oben genannten Angaben sind entweder schriftlich festgehalten oder können durch Zeugen bestätigt werden.  
Falls Sie eine dieser Personen kennen, stecken sie den Kopf nicht in den Sand sondern sprechen Sie sie an! Es gibt schon genug schweigende Personen! Mit Schweigen hat mehr Mühe die Welt zu verändern.

vaterkind@yahoo.fr

ter zur Schnecke, wo es nur geht. Weder Ärzte noch Richter noch die Vormundschaftsbehörden bringen die Chimäre zur Rason. Noch nicht einmal die sehr kompetente Gruppe der Abteilung Kinderschutz des Inselspitals Bern erreicht ein Einlenken. Neuerdings versucht die Mutter, die Opferhilfe dafür zu gewinnen, ihre Verweigerung des Besuchsrechts zu legitimieren. Pikant ist ausserdem, dass die Mutter, mit einer Ausbildung zur Pädagogin, Lehrerin an einer Sonderschule ist!

Dabei wären die gesetzlichen Grundlagen vorhanden.

Art. 292 StGB besagt:  
Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen:  
Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

**Bravo: Vorliegend ein Musterbeispiel für Mutterliebe in Reinkultur.**